

# vorhabenbezogener Bebauungsplan "Häuser Straße 18", Elbtal-Elbgrund



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### I. PLANUNGSGEORECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

1.1. Im Gehöftbereich des Bebauungsplans "Häuser Straße 18" wird die Art der baulichen Nutzung als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur vorhaben zulässig, zu deren Durchführungsvertrag oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18, 19 BauNVO)

2.1. Grundflächenzahl (GfZ) Die gründlichenzahl beträgt 0,4. Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 9 Absatz 4 2.2. Geschäftlichenzahl

2.3. Vollgeschoss Die Zahl der Vollgeschosse wird auf 0,8 festgesetzt.

2.4. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschosse begrenzt.

#### 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 (2) BauGB u. § 22 BauNVO)

Es wird die offene Bauweise<sup>(o)</sup> festgelegt. Hierdurch ist u. a. der Bau von Einzel-, Doppelhäuser oder Doppelhäusern für sich, eine Länge von 50 Metern nicht überschreiten dürfen.

#### 4. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 (4) BauGB u. § 88 Abs. 3 (3) BauO)

4.1. Die Errichtung der Stellplätze ist im gesamten Flächennutzungsplan und sparsam zu dimensionieren und wasserdrücklassig auszuführen (außer Bereiche zu denen ggf. mit Wasser gefährdenden Stoffen Dränäfaster, Rosenpflaster (Gittersteine), Schotterstein, wassergebundene Decken und andere wasserdrücklassige Oberflächennanoden zulässig). Pfanzlinie (Pflanzzeile), wenn nicht zulässig.

4.2. Die herzustellenden Flächenbefestigungen der Grundstücke sind sparsam zu dimensionieren und wasserdrücklassig auszuführen (beifüllige Pflasterbeläge).

4.3. Die herzustellenden Flächenbefestigungen der Grundstücke sind sparsam zu dimensionieren und wasserdrücklassig auszuführen (beifüllige Pflasterbeläge).

4.4. Die herzustellenden Flächenbefestigungen der Grundstücke sind sparsam zu dimensionieren und wasserdrücklassig auszuführen (beifüllige Pflasterbeläge).

4.5. Das Oberflächenwasser der befestigten Flächen ist in angrenzende Vegetationsflächen zu entwässern (versickern).

#### 5. Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

5.1. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind gänzlich zu gestalten und zu mindestens 30 % mit einem lockeren Stoßpflanzung und Bäumen zu bepflanzen. Hierzu sind überwiegend standorgerechte Laubholzarten zu verwenden. Laubhäuser (Mischwald) ist, wenn nicht durchführbar, die Baumschneiden zulässig (Wurzelraumerweiterung unter eingeschränkten befestigten Flächen) zu setzen.

5.2. Den Baumschneiden der Baumzuhörer ist eine Mindestgröße von 6 m<sup>2</sup> mit entsprechendem Zuschmitt (nicht h x l m) und zusätzlich min. 4 m<sup>2</sup> weitere durchführbar. Die Baumschneiden sind auf den Wasserdurchlassfähig befestigten Flächen zu setzen.

5.3. Koniferen sind im Pflanzengesäuge nicht zulässig.

5.4. Auf großflächige intensivere Bereiche ist soviel wie möglich zu verzichten.

#### 6. Geh-, Fahr- und Leitungsrrecht

Die Erreichung des rückwärtigen Bereiches des Grundstückes wird im vorhabenbezogenen Bauabschnitt abschließend geregt und durch die Festsetzung von „mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasteten Flächen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB gesichert. Die frachtfahrende Zulässigkeit ist zu mindestens 3,0 m zu begrenzen.

### II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 81 HBO 2002 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

#### 1. Dachform- und Gestaltung (§ 88 Abs. 1 (1) BauO)

1.1. Als Dachform sind Pult-, Sattel und Walmdächer zulässig. Für Heimgebäude sind Flachdächer unzulässig. Dachaufbauten (Gauben, Zwerggiebel etc.) und Dachenhängebütteln sind zulässig. Die Dachneigung darf max. 45° betragen.

1.2. Es ist hartes Material in den Farben grau bis anthrazit oder rot bis braun zu verwenden. Dachbedeckungen.

1.3. Dachbegruñungen, Solar- und Photovoltaikanlagen sind ausdrücklich zulässig.

#### 2. Fassade (§ 88 Abs. 1 (1) BauO)

Grundstücksentwicklungen zu Nachbargrundstücken dürfen das Wachstum von bodengebundenen Kleintieren nicht einschränken. Sie sind mit Zäunen ohne Stacheldraht oder in Lebendauweisen auszubilden. Der Windleitabstand von Einfriedungen muß 1,5m betragen. Die Bauhöhe wird auf maximal 1,5m begrenzt.

#### 3. Abfallställe (§ 88 Abs. 1 (1) BauO)

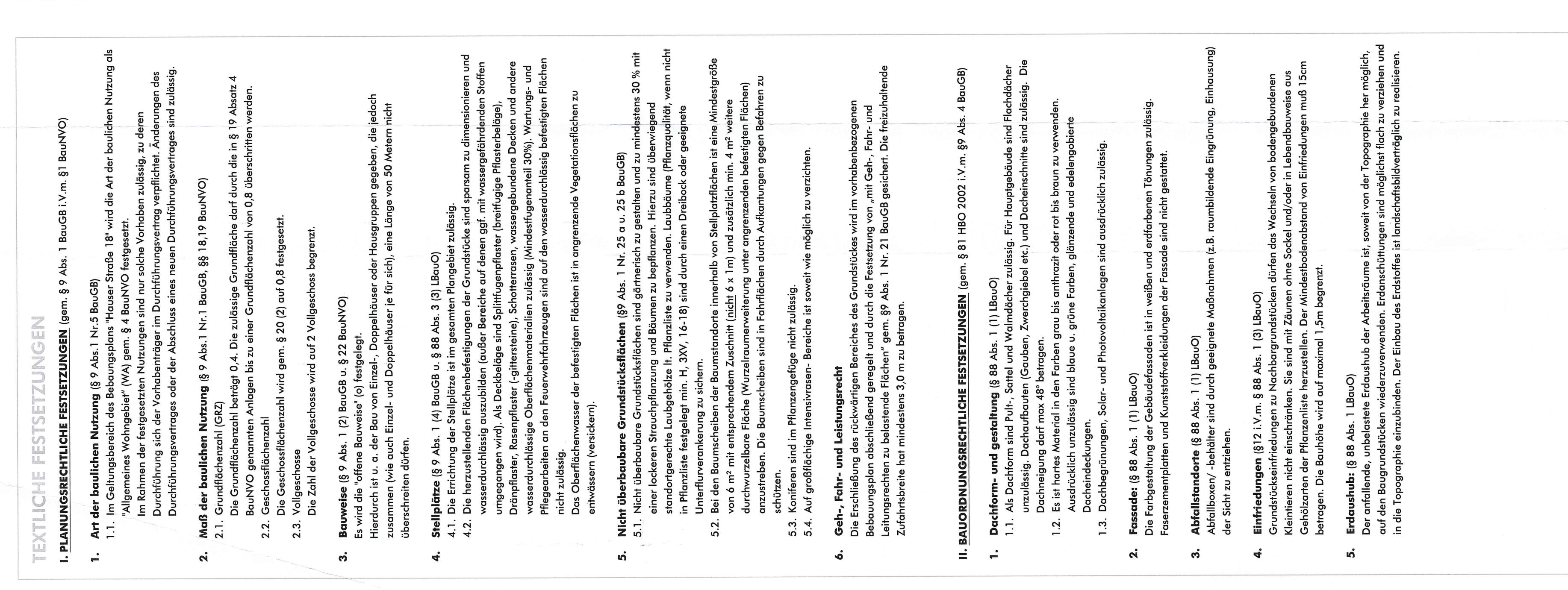
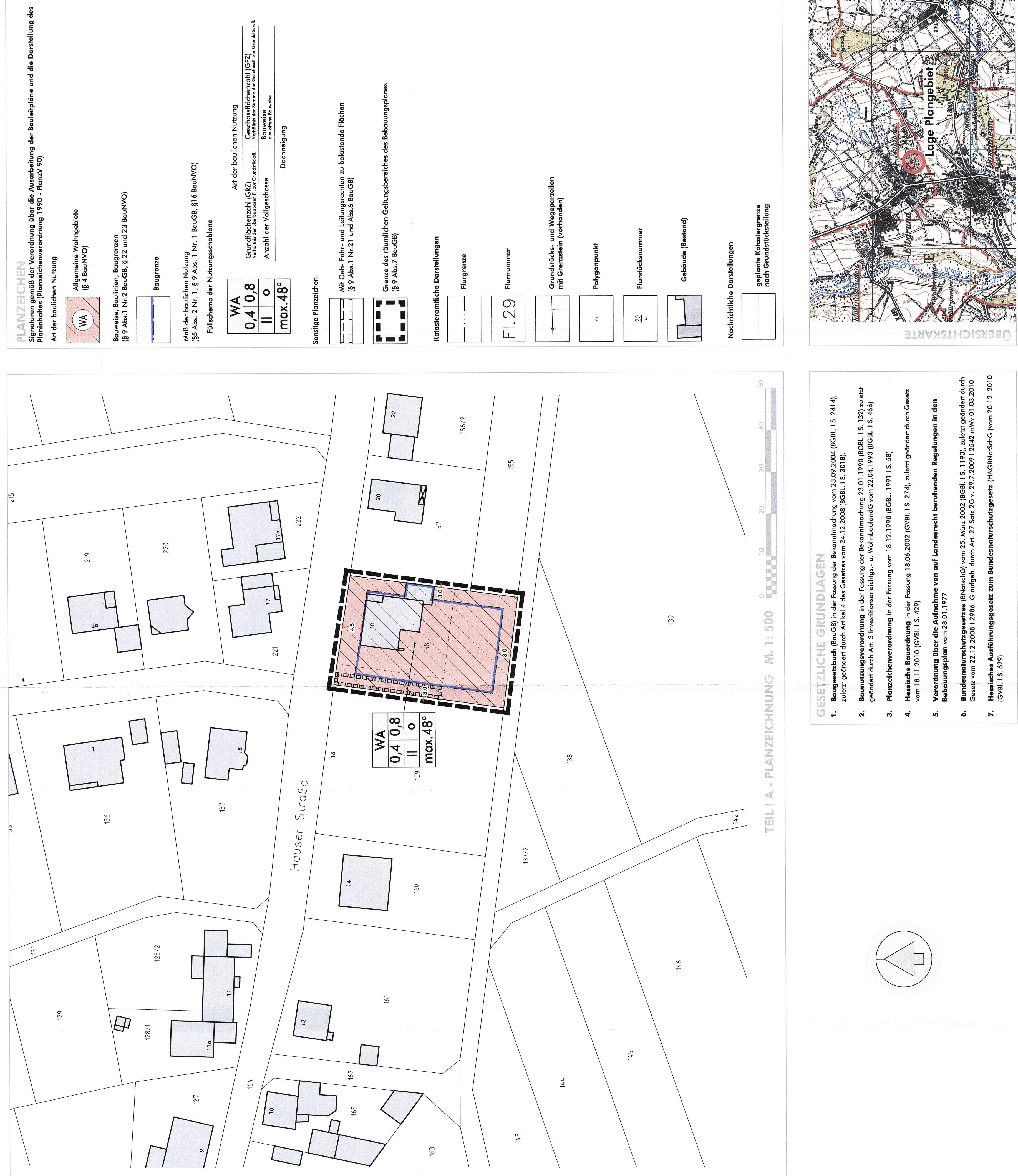
Abfallställe -beziehungsweise durch geeignete Maßnahmen (z.B. raumbildende Eingrünung, Einhausung) der Sicht zu entziehen.

#### 4. Einfriedungen (§ 12 V.M. § 88 Abs. 1 (3) BauO)

Grundstücksentwicklungen zu Nachbargrundstücken dürfen das Wachstum von bodengebundenen Kleintieren nicht einschränken. Sie sind mit Zäunen ohne Stacheldraht oder in Lebendauweisen auszubilden. Der Windleitabstand von Einfriedungen muß 1,5m betragen.

#### 5. Erdausbau (§ 88 Abs. 1 (1) BauO)

Die erforderliche Erdarbeitsfläche der Arbeitsräume ist sowohl von der Topographie her möglich auf den Bodengrundstücke wiederzuverwenden. Erdanschüttungen sind möglichst flach zu verarbeiten und in die Topographie einzubinden. Der Einbau des Erdstoffs ist landschaftsbildverträglich zu realisieren.



<b>VERLAUFSPROTOKOLL</b>	
1. Aufstellungserlaubnis (Förderungsbeschluß)	
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Elbtal hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Häuser Straße 18" am 16.12.2013 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.08.2012 erörtert bekannt gemacht.	
2. Behördenbefreiung	
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Elbtal hat die Behörden und sonstigen Täger öffentlicher Belange gem. § 12 BauGB in der Zeit vom 17.08.2012 bis 02.10.2012 (einschl.) betroffen.	
3. Auslegung (Offenlegung)	
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung haben gem. § 8 Abs. (2) BauGB in der Zeit vom 03.09.2012 bis 02.10.2012 (einschl.) zu jedermons Einsicht öffentlich ausgelagen.	
4. Satzungsbeschluß	
Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Elbtal hat am 25.02.2013 über die vorgebrachten Begründungen gem. § 7 BauGB aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und den Behördenbeteiligung, sowie der im Rahmen des Auslegungsverfahrens vorgebrachten Begründungen abgewogen. Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Elbtal hat am 26.02.2013 allen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und die Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	
Elbtal, den <u>26.02.2013</u>	
Der Gemeindevorstand	Jens., Bürgermeister

<b>SATZUNG DER GEMEINDE</b>	
Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Elbtal hat aufgrund des § 10 BauGB und der §§ 5 und 51 HO in der jeweils gültigen Fassung in ihrer Bebauungsplan "Häuser Straße 18", Elbtal-Elbgrund, bestehend aus dem Zeichnerischen und dem textlichen Teil, sowie in den den Bebauungsplänen integrierten gestalterischen Vorschriften gem. § 81 HBO als Satzung beschlossen.	
Elbtal, den <u>10.04.2013</u>	
Der Gemeindevorstand	Jens., Bürgermeister

<b>dp-freiraum</b>	
dip. Ing. dirk poß landschaftsarchitekt in der Körnw 25 planung + ausschreibung - baumanagement 65627 Elbtal - Elbgrund	
www.dp-freiraum.de	
1. 04.436...402333 e. info@dp-freiraum.de	
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Häuser Straße 18" 65627 Elbtal - Elbgrund	
12.17 xpti	
3. Planzeichnerordnung in der Fassung vom 28.01.1977	
4. Hessische Bauordnung in der Fassung vom 15. März 2002 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2010 (GVBl. I S. 429).	
5. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplänen vom 28.01.1977	
6. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 15. März 2002 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986). Gilt gleich durch Art. 27 v. 29.7.2009 (BGBl. I S. 103) 2010	
7. Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	
98,2 x 68,9 dm² 98,2 x 68,9 dm² 98,2 x 68,9 dm² 98,2 x 68,9 dm²	
Satzung 01.04.2013 01.04.2013 01.04.2013 01.04.2013	